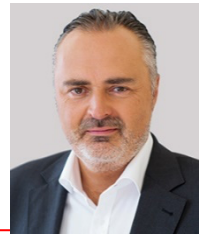




Daniela Winkler
Landesrätin

Land Burgenland



Hans Peter Doskozil
Landeshauptmann

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, im September 2020

Sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister!
Geschätzte Direktorinnen und Direktoren!
Werte Pädagoginnen und Pädagogen!

Der heurige Start in das neue Schuljahr steht unter besonderen Vorzeichen. Die Entwicklung des Corona-Virus und die aktuelle Situation wirft für alle Beteiligten viele Fragen auf und sorgt vielfach für Verunsicherung. Wir haben seitens des Landes während der Sommerferien unsere Hausaufgaben gemacht und für die Verantwortlichen, Pädagoginnen und Pädagogen, Eltern und ihre Kinder Maßnahmen erarbeitet, die einen reibungslosen Ablauf in den burgenländischen Bildungseinrichtungen garantieren sollen, aber auch die Vorgehensweise bei Verdachts- oder Krankheitsfällen detailliert beschreiben. Damit wollen wir in den Kindergärten und Schulen das Maß an Sicherheit erhöhen.

Beiliegend finden Sie ein Informationsblatt mit einem Überblick zu COVID-19, in dem neben allgemeinen Hinweisen mögliche Szenarien dargestellt sind und das Auskunft über die Verhaltensweisen in den unterschiedlichen Fällen gibt.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter des Amtes der burgenländischen Landesregierung unter der Telefonhotline 057 600-1030 gerne zur Verfügung. Die Ansprechstellen in der Bildungsdirektion für die jeweiligen Bezirke finden Sie unter <http://www.bildung-bgld.gv.at>. Fragen, die den Schulbetrieb betreffen, können auch direkt an das Postfach fragen-schule@bildung-bgld.gv.at und jene zum Kindergarten oder zur Kinderkrippe an fragen-kiga@bgld.gv.at gerichtet werden.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in das neue Schul- und Kindergartenjahr und dass Sie und Ihre Familien gesund bleiben!

Mit freundlichen Grüßen!

Mag.^a (FH) Daniela Winkler
Landesrätin

Mag. Hans Peter Doskozil
Landeshauptmann



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

An alle burgenländischen
Bildungs- und Betreuungseinrichtungen und
Schulen

Eisenstadt, am 24.8.2020
E-Mail: post.a6-gesundheit@bgld.gv.at

Zahl: A6/A.CORONA-10002-2

Betreff: Information für die Leitung der Bildungseinrichtung **zum internen Gebrauch zur präventiven
Vorsorge hinsichtlich COVID-19 Verdachts- und Erkrankungsfällen in Kinderbildungs- und
Betreuungseinrichtungen und Schulen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bei Verdachtsfällen auf COVID-19 bzw. Bekanntwerden von Erkrankungen an COVID-19 ist eine rasche und standortadäquate Reaktion der Behörde erforderlich, um weitere Infektionen zu vermeiden. Diese bedürfen einiger vorbeugender Maßnahmen für Ihre Einrichtung.

Die anwendbaren Hygienevorkehrungen- bzw. Bestimmungen sowie Schutzmaßnahmen sind der vom BMBWF erstellten Corona-Ampel für Schulen und elementarpädagogischen Einrichtungen zu entnehmen, die diesem Schreiben beiliegt und ab dem Schuljahr 2020/21 den Status der Schulen und elementarpädagogischen Einrichtungen eines Bezirkes in Bezug auf das Infektionsrisiko festlegen wird.

Vorbereitungstätigkeiten:

1. Vollständige Kontaktdaten:

In der Beilage zu diesem Schreiben erhalten Sie eine Excel-Liste für die Sammlung der vollständigen Kontaktdaten. Wir ersuchen Sie auch um Erhebung der Sozialversicherungsnummer der Kinder, der Obsorgeberechtigten und des Personals, um im Fall eines begründeten Verdachts die entsprechenden Maßnahmen der Gesundheitsbehörde rasch einleiten zu können. Diese Datei erleichtert die Zuordnung und Mitteilung der Testergebnisse. Die Bekanntgabe der Sozialversicherungsnummer seitens der jeweiligen Personen beruht auf freiwilliger Basis. Bitte bereiten Sie sich darauf vor, im Anlassfall (Kontaktierung durch die Gesundheitsbehörde) die Liste binnen **1 Stunde** an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde übermitteln zu können. Die übermittelte Liste muss sich jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen auf die Personen beschränken, die tatsächlich vom Anlassfall betroffen sind.

2. Vorbeugende Erklärung der Obsorgeberechtigten hinsichtlich Handhabung der erforderlichen Abnahme eines Abstrichs vor Ort bei einem Minderjährigen:

Zur raschen Abklärung von Verdachtsfällen wird ersucht, im Vorfeld die beiliegende Erklärung der obsorgeberechtigten Person hinsichtlich Testung der Minderjährigen in der Bildungseinrichtung einzuholen.

Klären Sie dabei, ob eine obsorgeberechtigte Person beim Abstrich anwesend sein möchte. Vor dem Abstrich ist jedenfalls eine obsorgeberechtigte Person zu informieren.

3. Information an das Personal zum Erkennen von Verdachtsfällen

Aufgrund der derzeitigen Informationen gelten Personen mit jeder Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes oder Bekanntgabe einer dringenden ärztlichen Empfehlung als Verdachtsfall. **Ein mehrmaliges Niesen, eine leicht rinnende Nase ohne sonstige Symptome oder ein einmaliges Husten allein ist noch kein Anlass für eine Abklärung.** Starke Beschwerden, die dazu führen, dass das Kind dem Bildungsangebot nicht mehr folgen kann, sollen aber jedenfalls zu einer Abklärung führen.

Die aktuelle Falldefinition ist unter nachstehendem Link abrufbar:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>

4. Zusammenstellung Krisenteam bzw. „Corona“-Verantwortliche

Die Installation eines Krisenteams ist wichtig, um an Schulen und elementarpädagogischen Einrichtungen rasch auf die vielfältigen Herausforderungen reagieren zu können und klare Zuständigkeiten zu definieren. Verantwortlich für das unmittelbare schulische Krisenmanagement und die Koordination der Maßnahmen ist primär die Leitung der Schule sowie der elementarpädagogischen Einrichtung bzw. eine vom Träger der Einrichtung nominierte Person. Nähere Informationen zur Zusammensetzung und den Aufgaben des Krisenteams sind dem beiliegenden COVID-19-Hygiene- und Präventionshandbuch des BMBWF zu entnehmen.

>> Für elementarpädagogische Einrichtungen ist das Burgenländische COVID-19 Hygienehandbuch der Abteilung 7, Hauptreferat Bildung, vom 24.8.2020 zu verwenden.

>> Im Schulbereich ist das COVID-19-Hygiene- und Präventionshandbuch für öffentliche Schulen, Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht und eingegliederte Praxisschulen an den Pädagogischen Hochschulen vom 17.8.2020 zu verwenden.

Folgende Maßnahmen sind bei konkreten Verdachtsfällen oder Erkrankungsfällen zu ergreifen:

SZENARIO A

Betroffene Person befindet sich zum Zeitpunkt des Auftretens von COVID-19 Symptomen NICHT IN DER BILDUNGSEINRICHTUNG.

Betroffene Personen können minderjährige Personen, obsorgeberechtigte Personen oder Personal der Bildungseinrichtung sein.

A1

Wird der gegenständliche Sachverhalt von der betroffenen Person bzw. einer obsorgeberechtigten Person der betroffenen Person in der Bildungseinrichtung bekanntgegeben bzw. wird dieser der Bildungseinrichtung anderweitig bekannt, verständigen Sie unverzüglich die Leitung der Bildungseinrichtung.

A2

Teilen Sie der betroffenen Person mit, dass diese **unbedingt zu Hause bleiben** muss.

A3

Die betroffene Person bzw. die obsorgeberechtigte Person der betroffenen Person soll sich umgehend an die telefonische Gesundheitsberatung **1450** wenden, den Sachverhalt schildern und den weiteren Anweisungen folgen.

Hinweis:

Im Falle eines bestehenden COVID-19 Verdachts werden die Informationen an das COVID-19 Telefonteam, welches immer von einem Epidemiarzt besetzt ist, weitergeleitet. Dieser Epidemiarzt bzw. Amtsarzt entscheidet, ob ein Abstrich durchzuführen ist.

A4

Die Bildungseinrichtung befolgt die weiteren Anweisungen der Gesundheitsbehörde, die Leitung unterstützt gegebenenfalls bei der Umsetzung der durch die Gesundheitsbehörde verordneten Maßnahmen.

A5

Weitere Vorgangsweise für beide Fallkonstellationen auf den nächsten Seiten beachten (Musterschreiben)!!!

SZENARIO B

Betroffene Person befindet sich zum Zeitpunkt des Auftretens von COVID-19 Symptomen IN DER BILDUNGSEINRICHTUNG.

Betroffene Personen können minderjährige Personen, obsorgeberechtigte Personen oder Personal der Bildungseinrichtung sein.

B1

Die betroffene, symptomatische minderjährige Person wird von der **Aufsichtsperson unverzüglich in einen separaten Raum der Einrichtung** begleitet und somit von den anwesenden Personen isoliert.

Eine symptomatische Betreuungsperson hat sich nach Verständigung der Leitung selbst abzusondern.

Hinweis:

Die Begleitung und Beaufsichtigung minderjähriger Personen bis zum Eintreffen des Obsorgeberechtigten soll in jedem Fall durch eine Aufsichtsperson erfolgen, die in den 2 Tagen vor dem gegenständlichen Vorfall bereits engen Kontakt zur betroffenen symptomatischen Person hatte oder die betroffene Person gerade betreut. Es sollen keine weiteren potentiellen Kontaktpersonen mit der symptomatischen Person generiert werden.

Ab einem Alter von 6 Jahren soll die betroffene Person und die Aufsichtsperson jedenfalls einen **Mund-Nasen-Schutz** tragen. Kann die betroffene Person z.B. aufgrund des Alters keinen Mund-Nasen-Schutz tragen, so soll die Aufsichtsperson zusätzlich ein Visier als Augenschutz tragen.

In Schulen soll keinesfalls das Schularztzimmer verwendet werden.

B2

Bei einer symptomatischen minderjährigen Person ist deren **obsorgeberechtigte Person** umgehend von der Leitung der Bildungseinrichtung zu **informieren** und **in Absprache mit der obsorgeberechtigten Person** ruft entweder:

- die Leitung der Bildungseinrichtung,
 - die obsorgeberechtigte Person oder
 - im Falle der Volljährigkeit der betroffenen Person diese selbst,
- umgehend bei der telefonischen Gesundheitsberatung **1450** an, schildert den Sachverhalt und folgt den weiteren Anweisungen.

Hinweis:

Im Falle eines bestehenden COVID-19 Verdachts werden die Informationen an das COVID-19 Telefonteam, welches immer von einem Epidemiarzt besetzt ist, weitergeleitet. Dieser Epidemiarzt bzw. Amtsarzt entscheidet, ob ein Abstrich durchzuführen ist.

B3	<p>Die weitere Vorgangsweise sowie Testungen und ähnliche Maßnahmen werden von der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde verfügt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sofern die Gesundheitsbehörde anordnet, dass die symptomatische minderjährige Person von der obsorgeberechtigten Person abgeholt werden soll und die weitere ärztliche Abklärung zu Hause erfolgt (Normalfall), ist umgehend Kontakt mit der obsorgeberechtigten Person aufzunehmen und nach Rücksprache mit dieser die Abholung zu organisieren. <p><u>Hinweis:</u> Um Menschenansammlungen zu vermeiden, soll nur eine obsorgeberechtigte Person kommen. Diejenige obsorgeberechtigte Person soll aufgefordert werden vor der Einrichtung mit Mund-Nasenschutz und mind. 1 m Abstand auf weitere Anweisungen zu warten.</p> <p>Sollte die Testung nicht direkt in der Bildungseinrichtung durchgeführt werden, erfolgt die erforderliche Testung grundsätzlich im häuslichen Umfeld oder im Rahmen einer „Drive-In-Testung“. Diesbezüglich wird die betroffene / obsorgeberechtigte Person von der Gesundheitsbehörde kontaktiert.</p> <p>Volljährige Betroffene können ebenfalls nach Rücksprache mit der Gesundheitsbehörde – sofern es der Gesundheitszustand zulässt – den DIREKTEN Heimweg (OHNE Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel!) antreten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sofern die Gesundheitsbehörde die nähere Abklärung vor Ort anordnet, ist auch hier unmittelbar Kontakt mit der obsorgeberechtigten Person aufzunehmen (auf die jeweilige vorbeugende Erklärung der Obsorgeberechtigten hinsichtlich Handhabung der erforderlichen Abnahme eines Abstrichs vor Ort bei einem Minderjährigen achten → siehe Pkt 2.). <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Hygienebestimmungen eingehalten werden müssen und darauf zu achten ist, dass es zu keinen Kontakten mit wechselnden Personen (Pädagoginnen, Lehrkräften, usw.) kommt.</p>
B4	<p>Die Heimreise einer symptomatischen Person („Verdachtsfälle“) darf in keinem Fall im öffentlichen Verkehrsmitteln stattfinden. Mit Ausnahme der Nutzung einer „Drive-In-Testung“ ist der direkte Heimweg anzutreten (keine Einkäufe mehr!).</p>
B5	<p>Weitere Vorgangsweise für beide Fallkonstellationen auf den nächsten Seiten beachten (Musterschreiben)!!!</p>

Die weitere Vorgangsweise ist für beide dargestellten Fallkonstellationen zu beachten!

<p><u>Vorgaben bis zum Vorliegen eines Testergebnisses (PCR-Befundes) – weiteres Vorgehen nach Rücksprache mit der Gesundheitsbehörde:</u></p> <p>Die Leitung der Bildungseinrichtung filtert mittels der bereits befüllten Excel-Liste (siehe dazu auch Vorbereitungsstätigkeiten, Pkt. 1.) alle Personen, die mit der betroffenen symptomatischen Person in den letzten 48 Stunden vor Erkrankungsbeginn unmittelbaren Kontakt hatten. Zu diesem Zweck ist es hilfreich, einen Sitzplan der betreffenden Klasse bzw. Gruppe und den Stundenplan griffbereit zu haben.</p> <p><u>Hinweis:</u> Eine Kategorisierung in Kontaktperson Kategorie- I oder II erfolgt ausschließlich durch die Gesundheitsbehörde. „Kontaktperson Kategorie –I / II“ ist eine vorgegebene Definition und nur entsprechend den jeweils gültigen Empfehlungen des BMSGPK zu verwenden.</p>

Die Leitung der Schule bzw. elementarpädagogischen Einrichtung hat die Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit) zu dokumentieren und diese an die zuständigen Landesbehörden zu übermitteln (= zuständige Aufsichtsbehörde: für Schulen ist dies die Bildungsdirektion Burgenland und für elementarpädagogische Einrichtungen und die landwirtschaftlichen Fachschulen die Abteilung 7 des Amtes der Bgld. LReg.). Die zuständige Landesbehörde ist auch über alle weiteren Schritte und Maßnahmen zu informieren.

Die symptomatische **betroffene Person muss** jedenfalls **zu Hause bleiben!**

Für **alle anderen Kinder** gilt Folgendes:

- **Kinder, die keinen Kontakt zum Covid-19-Verdachtsfall hatten**, können – unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage – weiter die Bildungseinrichtung besuchen.

>> In diesem Fall ist das Musterschreiben „Information der Bildungseinrichtung - Verdachtsfall“ zu versenden.

- **Kinder, die Kontakt zum Covid-19 Verdachtsfall hatten**, können – unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage – weiter die Bildungseinrichtung besuchen und in der Klasse / dem Gruppenraum verbleiben. Diese sollten, wenn möglich, ebenfalls durch eine Aufsichtsperson betreut werden, die in den 2 Tagen vor dem gegenständlichen Vorfall bereits Kontakt zur Gruppe hatte.

Sollte die Aufsicht nur durch Personen sichergestellt werden können, die bisher noch keinen Kontakt zur Gruppe hatten, ist anzumerken, dass das Infektionsrisiko für die Aufsichtsperson hier als gering eingeschätzt wird, da die asymptomatischen Minderjährigen zu diesem Zeitpunkt lediglich als potentielle Kontaktpersonen einzustufen sind.

Es sind aber im privaten Umfeld Kontakte über das direkte familiäre Umfeld hinaus zu vermeiden. Für die anderen Familienmitglieder gilt ebenfalls eine Zurückhaltung bei Kontakten - aber der reguläre Besuch von Bildungseinrichtungen, die Tätigkeit im medizinischen Bereich unter Einhaltung von Hygienevorgaben (Schutzmasken, Abstandsregeln) und Rücksprache mit dem Vorgesetzten ist möglich.

- **Ausnahme:** Die symptomatische Person hatte selbst **Kontakt zu einem bestätigten Fall**. In diesem Fall müssen die engen Kontaktpersonen bzw. – sofern seitens der Gesundheitsbehörde bereits kategorisiert – die K1 -Kontaktpersonen schon ab dem Folgetag bis zum Vorliegen des Testergebnisses vorsorglich zuhause bleiben.

>> In diesem Fall ist das Musterschreiben „Information der Bildungseinrichtung – abklärungsbedürftiger Krankheitsfall“ zu versenden.

Nach einem kräftigen Durchlüften aller Räume der Bildungs- und Betreuungseinrichtung und Handdesinfektion aller anwesenden Personen, kann der Unterricht bzw. die Betreuung fortgesetzt werden. Wenn die anwesenden Personen zudem vorübergehend freiwillig einen Mund-Nasen Schutz (MNS) tragen, bis die Gesundheitsbehörde ihre Maßnahmen angeordnet hat, stellt das eine zusätzliche Sicherheitsmaßnahme dar.

Hinweis:

Kinder unter 6 Jahren sollen keinen **Mund-Nasen-Schutz** tragen. In diesem Fall soll die Aufsichtsperson zusätzlich ein Visier als Augenschutz tragen.

Vorgaben bei vorliegendem Testergebnis:

1. Nach Einlangen eines **negativen** SARS-CoV-2 Befundes entscheidet der Gesundheitszustand – wie im herkömmlichen Erkrankungsfall – über den Besuch der Bildungseinrichtung.
2. Sollte ein **positives** Testergebnis vorliegen, werden die Kategorie I Kontaktpersonen in Folge behördlich für 10 Tage unter Heimquarantäne gestellt.

Kontaktpersonen werden anhand von Empfehlungen des BMSGPK durch die Gesundheitsbehörde in HOCH und NIEDRIG-Risiko-Exposition eingeteilt. Als Kontaktperson gilt, wer in der Zeitperiode der Ansteckungsfähigkeit (= 48 Stunden vor Erkrankungsbeginn / Auftreten von Symptomen) Kontakt zu einem bestätigten Fall hatte.

Die jeweils gültigen Empfehlungen sind auf der Homepage des BMSGPK abzurufen (<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html>). Beispielhaft für einen Kategorie-I Kontakt: ≤ 2 Meter für 15 Minuten oder länger oder Anhusten, Anschreien, gemeinsames Singen etc.).

Alle weiteren Maßnahmen (z.B. Schließung der Gruppe/Einrichtung, Desinfektion, etc.) erfolgen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde!

Nachstehende Vorgaben richten sich an elementare Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen:

Sollte in einer elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Kind oder Personal der Einrichtung als Verdachtsfall von der Gesundheitsbehörde getestet werden, ist vermehrt, wie bereits in den Hygienischen und pädagogischen Richtlinien zu Schutzmaßnahmen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ausgeführt, darauf zu achten, dass die Gruppenzusammensetzung konstant bleibt. Der pädagogische Tagesablauf ist bis zum Vorliegen des Testergebnisses so anzupassen, dass die Zusammensetzung der Gruppe nicht mehr verändert wird.

Die Abteilung 7 - Bildung, Kultur und Gesellschaft, HR Bildung, Referat Kindergarten möchte die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen sowie die Obsorgeberechtigten vollumfänglich unterstützen. Sämtliche Informationen können den „Hygienischen und pädagogischen Richtlinien zu Schutzmaßnahmen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“ entnommen werden. Gerne stehen die Mitarbeiter der Fachabteilung, insbesondere Referatsleiterin, Frau Mag.a Gerda Konrath, für Fragen im Zusammenhang mit COVID-19 zur Verfügung, per E-Mail unter post.a7-bildung@bgld.gv.at oder telefonisch unter 057600-2902.

Nach Rücksprache mit der Gesundheitsbehörde und Erreichung der entsprechenden Warnstufe der „Corona-Ampel“ kann eine **vorübergehende Schließung** beispielsweise bei gehäuften Erkrankungsfällen (behördliche Schließung – je nach epidemiologischer Lage) oder aufgrund des Umstandes, dass zahlreiche Kategorie 1 Kontaktpersonen unter dem Personal sind (Schließung aus personellen Gründen) erfolgen. Nach Möglichkeit soll jedoch in den elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen für alle Kinder mit Betreuungsbedarf ein **Notbetrieb aufrechterhalten** werden.

Sollte im Bereich der elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen eine eigenständige Schließung durch den jeweiligen Rechtsträger erfolgen (ohne behördliche Anordnung), kann dies förderrechtliche Auswirkungen haben, diesbezüglich ist umgehend mit der Abteilung 7 des Amtes der Bgld. LReg. Kontakt aufzunehmen.

Nachstehende Vorgaben richten sich an Schulen:

Sollte eine Schülerin/ein Schüler einer Klasse als Verdachtsfall von der Gesundheitsbehörde getestet werden, so ist der Stundenplan wenn möglich so abzuändern, dass bis zum Vorliegen des Testergebnisses die Zusammensetzung des Klassenverbandes nicht mehr verändert werden darf.

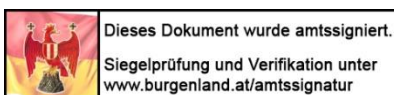
Lehrerinnen und Lehrer, die Kontakt mit Verdachtsfällen hatten, haben ihren Dienst bis zum Vorliegen des Testergebnisses ausschließlich an Ihrer Stammschule zu versehen.

Die Bildungsdirektion für Burgenland möchte die Schulleitungen und die Obsorgeberechtigten bei der Durchführung der Hygienemaßnahmen unterstützen und steht als Ansprechperson für sämtliche Hygienefragen im Zusammenhang mit COVID-19 Frau LfWE Elisabeth JAKUBIEC zur Verfügung. Sie ist unter der E-Mail Adresse elisabeth.jakubiec@bildung-bgld.gv.at bzw. unter der Telefonnummer 02682/710/1121 erreichbar. Um die Kommunikationslinie zwischen der Bildungsdirektion und den einzelnen Schulen zu optimieren, hat durch die Schulleitung weiterhin bei sämtlichen COVID-19 Verdachts- und Erkrankungsfällen eine Meldung an die Mailadresse melden@bildung-bgld.gv.at zu erfolgen.

Nach Rücksprache mit der Gesundheitsbehörde und Erreichung der entsprechenden Warnstufe der „Corona-Ampel“ kann eine **vorübergehende Schließung** beispielsweise bei gehäuften Erkrankungsfällen (behördliche Schließung – je nach epidemiologischer Lage) oder aufgrund des Umstandes, dass zahlreiche Kategorie 1 Kontaktpersonen unter dem Personal sind (Schließung aus personellen Gründen) erfolgen. Nach Möglichkeit soll jedoch in den Schulen für alle Schüler mit Förder- und Betreuungsbedarf ein **Notbetrieb aufrechterhalten** werden.

Mit freundlichen Grüßen!
Für die Landesregierung
Die Abteilungsvorständin:

Mag. Nicole Bartl



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>